

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

**Vom 17. Januar 2024**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), in seiner 290. Sitzung vom 17. Januar 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt 80/2017, S. 810), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2021 (Dienstblatt 38/2021, S. 358) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft verkündet wird.

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt Nr. 80/2017, S. 810), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2021 (Dienstblatt 38/2021, S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Worten „Professorinnen und Professoren“ die Worte „sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„(2) Dies gilt nicht für die Zuordnung der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren zu der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1.“

3. In Artikel 7 Absatz 1 Nummer 13 wird die Angabe „Artikel 40 Abs. 2“ in die Angabe „Artikel 40“ geändert.

4. In Artikel 22 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „die Mehrheit der“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

5. In Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „bei geheimer Wahl“ die Worte „nicht die erforderliche Stimmenmehrheit oder“ eingefügt.

6. Artikel 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ein Gremium gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 SHSG gewählt wurden, sind in allen Entscheidungen dieser Gremien stimmberechtigt. Im Übrigen wirken sie grundsätzlich nur beratend mit, es sei denn der Vorsitzende eines Gremiums verleiht den jeweiligen administrativ-technischen Mitgliedern dieses Gremiums zu Beginn der Amtszeit das Stimmrecht.“

7. In Artikel 26 Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„(3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Übermittlung Einwendungen erhoben werden.“

8. Artikel 43 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorschlagenden zu hören; ihre Stellungnahme ist dem Vorschlag der Berufungskommission beizufügen. In gleicher Weise kann eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik am Verfahren mitwirken.“

9. Artikel 44 Absatz 3 wird wie folgt gefasst

„(3) Fakultätsgleichstellungsbeauftragte unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der jeweiligen Fakultät. Insoweit können Fakultätsgleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme an allen Sitzungen der jeweiligen Fakultätsräte teilnehmen. Entsprechend § 6 Absatz 4 Satz 4 SHSG können sie Vorschläge machen und Stellung nehmen. Sie berichten einmal jährlich im jeweiligen Fakultätsrat. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Fakultät gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht. Die individuelle Amtszeit wird von den zur Wahl stehenden Frauen vor der Wahl bekannt gegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“

10. Artikel 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Ordnung, die der staatlichen Zustimmung oder der Zustimmung des Präsidiums bedarf, kann von dem für den Erlass der Ordnung zuständigen Gremium nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern des Gremiums zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist grundsätzlich in einer Lesung zu behandeln. Eine zweite Lesung erfolgt, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder von sämtlichen einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitgliedern des Gremiums beantragt wird. Satz 1 gilt auch für Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 16.04.2024  
Der Präsident der htw saar

Gez. Prof. Dr.- Ing. Dieter Leonhard